

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-A-129/8

Bearbeiter  
Dr.Vacek

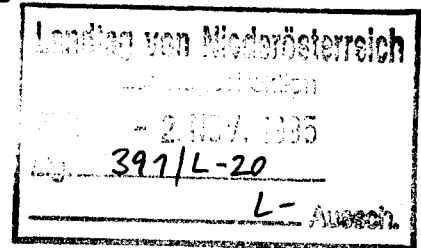
Klappe  
2993

31. Okt. 1995

Betrifft

Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung

Hoher Landtag!



Zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, LGB1.9005, geändert wird, wird folgendes berichtet:

1. Ziel des Entwurfes

Gemäß Art. 151 Abs. 9 B-VG, BGBl.Nr. 504/1994, wird in den Rechtsvorschriften der Länder mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" in allen seinen grammatikalischen Formen durch den Begriff "Hauptwohnsitz" in der jeweils entsprechenden grammatikalischen Form ersetzt, sofern der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 durch den Begriff "Wohnsitz" ersetzt wird. Vom 1. Jänner 1996 an darf der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" in den Rechtsvorschriften der Länder nicht mehr verwendet werden.

Da eine Änderung eines Landesgesetzes durch eine bundesgesetzliche Regelung dem System des Landesgesetzblattes widerspricht, wird es erforderlich, in den jeweiligen Landesgesetzes im vorliegenden Fall in den §§ 2 Abs.4 und 17 Abs.4 und 5 der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung den Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" zu ersetzen.

## 2. Probleme bei der Vollziehung und finanzielle Auswirkungen

Durch die vorgesehene Änderung sind weder bei der Vollziehung dieses Gesetzes noch in finanzieller Hinsicht negative Auswirkungen zu erwarten.

Die während der Begutachtungsfrist eingelangten Stellungnahmen der Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sowie der Gemeindevertreterverbände der ÖVP und SPÖ wurden soweit als möglich berücksichtigt. Zur Stellungnahme Gemeindevertreterverbandes der SPÖ ist festzustellen, daß die Änderung des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" auf "Hauptwohnsitz" der Resolution des Landtages entspricht. Der Begriff "Hauptwohnsitz" wurde auch deshalb gewählt, da nach den neuen Bestimmungen des Art.6 B-VG der Hauptwohnsitz das zentrale örtliche Anknüpfungskriterium darstellt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, LGB1.9005, geändert werden soll, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
B l o c h b e r g e r  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

